

Bundessozialgericht

Az.: 7 RU 57/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
15. Mai 1972

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 27. April 1972 durch

Senatspräsident	S c h m i t t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	M e l l w i t z ,
Bundesrichter	Dr. H e u ß n e r ,
Bundessozialrichter	S c h u c h m a n n und
Bundessozialrichter	S e m m e l b a u e r

für Recht erkannt:



- 2 -

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 29. September 1971 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Dem im Jahre 1898 geborenen Kläger, von Beruf praktischer Arzt und Landwirt, stieß am 22. März 1966 ein landwirtschaftlicher Arbeitsunfall zu. Als er beim Pflügen mit dem Trecker wenden wollte, wurde er, rückwärts fahrend, gegen eine Bretterwand gedrückt. Die beklagte Berufsgenossenschaft gewährte dem Kläger deswegen durch Bescheid vom 5. Juli 1967 eine vorläufige Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von zunächst 100 v.H., später 30 v.H. Sie erkannte eine Einschränkung der Beweglichkeit im linken Handgelenk mit Durchblutungsstörungen sowie eine erhebliche Schwäche des linken Armes als Unfallfolgen an, nicht aber einen - vom Kläger ebenfalls auf den Unfall zurückgeführten - Leistenbruch links.

Mit der gegen den Bescheid vom 5. Juli 1967 erhobenen Klage begehrt der Kläger Anerkennung auch des Leistenbruches als Unfallfolge. Außerdem richtet sich die Klage gegen einen - während des Verfahrens vor dem Sozialgericht (SG) Osnabrück ergangenen - zweiten Bescheid der Beklagten vom 10. Januar 1968; mit diesem wurde die vorläufige Rente mit Ablauf des Monats Februar 1968 entzogen, weil die unfallbedingte MdE auf 10 v.H. zurückgegangen sei. Das SG hat Beweis erhoben durch Einholung von Befundberichten der Ärzte Dr. Sch., Dr. Sch. und Dr. Sch., sowie von Gutachten des Prof. Dr. Dr. G. vom 11. Juni 1968 und - aufgrund des § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) --

- 3 -



- 3 -

des Dr. Schmitt vom 16. Januar 1969. Durch Urteil vom 2. Dezember 1970 hat das SG die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 29. September 1971 zurückgewiesen. Es hat seiner Entscheidung die Leitsätze zugrunde gelegt, die in einem im Auftrage des Reichsversicherungsamts erstatteten Obergutachten vom 15./22. März 1923 (EuM 16, 392) für die Anerkennung eines Bauchwandbruches als Unfallfolge aufgestellt sind. Danach müsse, wie das LSG ausführt, bei Vorliegen eines direkten - primär durch ein Trauma hervorgerufenen - Leistenbruches

1. ein Unfallereignis oder eine ungewohnte, jedenfalls für den Ausführenden schwere Arbeit gegeben sein,
2. das Unfallereignis derartig gewesen sein, daß entweder die Gegend des Bruches durch eine schwere, die Bruchwand zerreißende Gewalteinwirkung betroffen oder eine gewaltige Erhöhung der Bauchpresse ausgelöst worden sei,
3. die Arbeit bei solchen unter starker Gewalteinwirkung entstandenen Brüchen infolge heftigster Schmerzen oder Übelkeit sofort niedergelegt werden, jede andere Arbeit unmöglich sein und der Arzt sofort aufgesucht sein.

Alsdann hat das LSG weiter ausgeführt: Aufgrund der übereinstimmenden ärztlichen Feststellungen von Dr. Schmitt, Prof. Dr. Dr. G. und Dr. Sch. sowie der eigenen Angaben des Klägers komme bei ihm ein direkter, traumatisch bedingter Leistenbruch angesichts ärztlich festgestellter beiderseitiger Anlagebereitschaft zu Leistenbrüchen nicht in Betracht. Ebenso wenig könne eine Unfallfolge im Sinne der Verschlimmerung eines

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

anlagebedingten Leidens anerkannt werden. Selbst wenn man davon ausgehe, daß der Kläger am 22. März 1966 eine schwere Arbeit ausgeführt habe und durch die Einklemmung seiner Hand oder seines Körpers eine gewaltige Erhöhung der Bauchpresse herbeigeführt worden sei, spreche der Umstand dagegen, daß das Schadensereignis zu einer wesentlichen Verschlimmerung der bestehenden anlagebedingten Bindegewebsschwäche geführt habe, weil der Kläger zwar unmittelbar nach diesem Ereignis das Pflügen eingestellt habe, jedoch immerhin noch in der Lage gewesen sei, den Trecker selbst nach Hause zu fahren, und auch trotz gelegentlicher Bettlägerigkeit seine Tätigkeit in der Arztpraxis habe fortführen können. Darüber hinaus handele es sich nach den Feststellungen des Dr. Dr. G. um einen bis in den linken Hodensack reichenden Bruch, bei dem nach den obigen Darlegungen eine unfallmäßige Entstehung oder Verschlimmerung unwahrscheinlich sei. Dies übersehe besonders Dr. Sch., so daß insoweit dem überzeugenden Gutachten des Prof. Dr. Dr. G. zu folgen sei.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und zur Begründung ihrer Statthaftigkeit als Verfahrensmängel vor allem gerügt, das LSG sei seiner Verpflichtung, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG) nicht hinreichend nachgekommen und habe die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) überschritten.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben, festzustellen, daß der bei dem Kläger bestehende Leistenbruch links eine Folge des Unfalls vom 22. März 1966 sei, und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger eine angemessene Verletztenrente zu gewähren.



- 5 -

- 5 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie als unbegründet zurückzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, die von dem Kläger gerügten Mängel im Verfahren des LSG lägen nicht vor.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die vom LSG nicht zugelassene Revision ist aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Das Verfahren des Berufungsgerichts ist nicht frei von wesentlichen Mängeln, die der Kläger entsprechend den Vorschriften des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG gerügt hat.

Nach dem sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG, auf den es für die Frage nach einem wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG ankommt (BSG 2, 84, 87), hing die Beurteilung des Klageanspruchs wesentlich von der Schwere des Unfallereignisses, den bei dem Verletzten aufgetretenen Schmerzen und seinem Verhalten unmittelbar nach dem Unfall (Niederlegung der Arbeit usw.) ab. Da ein unmittelbarer Unfallzeuge nicht vorhanden war, hat sich das LSG zur Ermittlung des Unfallhergangs mit den Angaben des Klägers in der Unfallanzeige vom 24. März 1966 und in seinen im Verfahren eingereichten Schriftsätzen sowie mit seinen Schilderungen gegenüber den Ärzten, die ihn untersucht haben, begnügt. Danach ist

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

das LSG zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger zwar unmittelbar nach dem Unfall das Pflügen eingestellt habe, aber noch in der Lage gewesen sei, den Trecker selbst nach Hause zu fahren und - trotz gelegentlicher Bettlägerigkeit - sich in seiner Arztpraxis zu betätigen. Ob sich hierin jedoch der für die Beurteilung der Rechtslage wesentliche Sachverhalt erschöpft, kann, worauf die Revision mit Recht hinweist, angesichts der vom LSG festgestellten "kurzen Bewußtlosigkeit" des Klägers im Anschluß an das Unfallereignis fraglich erscheinen. Schon aus diesem Grunde bot sich eine Vernehmung des Rentners Karl W. an, der bereits in der Unfallanzeige des Klägers als derjenige benannt worden war, der zuerst von dem Unfall Kenntnis erhalten hatte. Jedenfalls aber erwies sich eine solche Beweiserhebung als notwendig, nachdem der Kläger in seiner Berufungsschrift vom 1. Februar 1971 den Rentner W. nochmals als Zeugen benannt hatte mit dem Hinzufügen, dieser habe ihm am 28. Januar 1971 mitgeteilt, er - der Zeuge - habe den Kläger damals aus der Einklemmung befreit. Es stand demnach zu erwarten, daß der Zeuge in der Lage war, Wesentliches beispielsweise über den Zustand des Klägers unmittelbar nach dem Unfall, die Dauer seiner Bewußtlosigkeit und über seine Fähigkeit, irgendeine Arbeit zu verrichten, auszusagen. Alle diese Umstände hätten nach dem sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG für seine Urteilsfindung von Bedeutung sein können, zumal da der Sachverständige Dr. Dr. G. in seinem Gutachten vom 11. Juni 1968 davon ausgegangen ist, daß der Kläger nicht von einem Hilfeleistenden aus seiner Einklemmung zwischen Wand und Trecker befreit worden sei, sondern sich selbst befreit habe. Hiernach hat die Revision mit Recht gerügt, daß es zur ausreichenden Erforschung des Sachverhalts geboten gewesen wäre, den Rentner W. als Zeugen zu vernehmen. Wie die Revision hinzugefügt

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

hat, soll W. u.a. bekunden können, daß nicht der Kläger, sondern er (allein oder "hauptsächlich") den Trecker nach Hause gefahren habe.

Weiter hat die Revision - sinngemäß - eine Überschreitung des Rechts der freien richterlichen Überzeugungs- bildung durch das LSG zutreffend gerügt. Es hat aus- weislich sowohl des Tatbestandes als auch der Ent- scheidungsgründe des angefochtenen Urteils festge- stellt, der Sachverständige Dr. Sch. habe in sei- nem Gutachten vom 16. Januar 1969 "die Entstehung des Leistenbruchs durch das Unfallereignis ausgeschlossen". In dem angeführten Gutachten heißt es jedoch abschlie- ßend:

"Nach dieser Ausführung und Überlegung über die- ses Bruchentstehungsgeschehen möchte ich doch in diesem Falle den wenn auch seltenen Zusammen- hang zwischen Unfall und Bruchentstehung als gegeben ansehen, zumindest ist die Verschlimme- rung eines beginnenden Bruchleidens als unfall- bedingt anzusehen."

Das LSG hat hiernach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Sch. eine Bekundung entnommen, die dem Wortlaut und Sinn des Gutachtens nicht entsprach. Darin liegt ein Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG (BSG 4, 112).

Schließlich hat die Revision gerügt: Das LSG hätte nicht aus der Größe des "nach den Feststellungen des Prof. Dr. Dr. G. bis in den linken Hodensack reichenden Bruches" des Klägers folgern dürfen, daß eine unfall- mäßige Entstehung oder Verschlimmerung des Bruches un- wahrscheinlich und deshalb dem Schadensereignis nur der Wert einer Gelegenheitsursache beizumessen sei. Der so beschriebene Bruchsack sei zwar zur Zeit der

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Befunderhebung durch Prof. Dr. Dr. G. - am 6. Juni 1968 - vorhanden gewesen, nicht aber schon unmittelbar nach dem Unfall; der Bruch habe sich nämlich in den dazwischen liegenden mehr als zwei Jahren laufend vergrößert, weil er durch Bruchbänder nicht habe zurückgehalten werden können. Diese Rüge macht deutlich, daß die aus der Größe des Bruches gezogene Schlußfolgerung des LSG durch das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht gedeckt ist. Ob die Schlußfolgerung auch vertretbar ist, wenn die Darstellung des Klägers über die Entwicklung des Bruches von 1966 bis 1968 zutrifft, läßt sich ohne Anhörung eines medizinischen Sachverständigen nicht beurteilen. Es fehlt daher insoweit an der nach § 103 SGG gebotenen Sachaufklärung.

Die angeführten Mängel im Verfahren des LSG machen die Revision statthaft.

Das Rechtsmittel ist auch begründet, weil sich die Möglichkeit nicht ausschließen läßt, daß das LSG bei Vermeidung dieser Verfahrensmängel zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung gekommen wäre. Da noch Beweise zu erheben sind und das Gesamtergebnis der Beweisaufnahme neu gewürdigt werden muß, das Bundessozialgericht aber als Revisionsinstanz hieran gehindert ist, bedarf es der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und der Zurückverweisung der Streitsache an die Vorinstanz zu neuer Verhandlung und Entscheidung (§ 170 Abs. 2 SGG).

- 9 -



- 9 -

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das
LSG in seinem abschließenden Urteil mit zu befinden
haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)